

Ergänzende Geschäftsbedingungen der RFT kabel Nord GmbH für RFT kabel Wunschfernsehen (visAvision)

Die RFT kabel Nord GmbH (im Folgenden Kabelgesellschaft genannt) übermittelt in ihren Breitbandkabelnetzen verschlüsselte und unverschlüsselte digitale Signale nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den nachfolgenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen für RFT visA-vision. Neben diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste der Kabelgesellschaft (AGB). Soweit die AGB abweichende Regelungen gegenüber diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen beinhalten, gelten die Regelungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen.

1 Voraussetzung der Leistungserbringung

Voraussetzung für die Leistungen der RFT nach diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen ist ein aktiver Kabelanschluss der RFT sowie der Bezug des Produkts „TV Standard“.

2 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Übermittlung von digitalen Signalen sowie die Freischaltung und Überlassung einer geeigneten SmartCard. Voraussetzungen sind:

- digitaltauglicher Kabelanschluss,
- geeigneter kabeltauglicher Decoder.

Die Bereitstellung eines Kabelanschlusses ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3 Standardleistung

Die Kabelgesellschaft erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

3.1 Die Kabelgesellschaft übermittelt visAvision, ein verschlüsseltes digitales Programmpaket mit überwiegend ausländischen Fernsehprogrammen.

3.2 Die Freischaltung der SmartCard und des Decoders erfolgt zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin. Dabei bilden SmartCard und Decoder eine Einheit.

3.3 Die Kabelgesellschaft überlässt dem Kunden eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN). Mittels der Kodierung wird die SmartCard über das Zugangskontrollsystem aktiviert oder deaktiviert.

4 Zusätzliche Leistungen

Die Kabelgesellschaft erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 4.1 Ersatz einer SmartCard,
- 4.2 Zurücksetzen der PIN.

5 Leistungsvorbehalt

Die Kabelgesellschaft übermittelt die digitalen Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben digitalen Signale auf dieselbe Art und Weise zum Kabelanschluss übermittelt werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist über die in den AGB normierten Pflichten und Obliegenheiten hinaus insbesondere verpflichtet,

- a) die empfangenen Programme ausschließlich privat zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, - die Signale zur öffentlichen Vorführung, Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten, - das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten, - für die Inanspruchnahme des Signals durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder, - das Signal in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- b) sicherzustellen, dass zur SmartCard und zur persönlichen PIN kein Unbefugter Zugang hat.
- c) die PIN geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben,
- d) die auf der SmartCard enthaltene Software weder abzuändern, noch zurück zu entwickeln, weiterzuentwickeln oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben davon unberührt. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt werden, noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Die Kabelgesellschaft, ihr Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation,
- e) den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch der Kabelgesellschaft unter Nennung der Smart-Card- und der Kunden-Nummer anzuzeigen, um der Kabelgesellschaft die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren.

7 Rückgabe der SmartCard

Die SmartCard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages übergeben und bleibt Eigentum der Kabelgesellschaft. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Smart-Card unverzüglich zurückzugeben.

8 Zahlungsbedingungen

Für SmartCards die nach dem 15. eines Monats aktiviert wurden, wird die volle monatliche Gebühr erhoben.

9 Kündigung

Abweichend von den AGB ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle der Kabelgesellschaft oder dem Kunden mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, in Textform zugehen.